

Synopse

Steuervorlage 2018

Legende:

Farbcode:

schwarz:

grün:

Änderungen, Ergänzungen und Präzisierungen

Nachvollzug von Bundesrecht oder Rechtsprechung

3.2211

Das Gesetz vom 26. September über die direkten Steuern im Kanton Uri [1] wird wie folgt geändert:

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p>GESETZ über die direkten Steuern im Kanton Uri</p> <p>(vom 26. September 2010¹; Stand am 1. Januar 2016)</p>	
2. Titel: BESTEuerung DER NATÜRLICHEN PERSONEN	
1. Kapitel: STEUERPFLICHT	
1. Abschnitt: Steuerliche Zugehörigkeit	
<p>Artikel 5 Wirtschaftliche Zugehörigkeit 1. Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke</p> <p>1 Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie:</p> <p>a) im Kanton einen Geschäftsbetrieb besitzen, daran beteiligt sind oder daran eine Nutzniessung haben;</p> <p>b) im Kanton Betriebsstätten unterhalten;</p> <p>c) an Grundstücken im Kanton Eigentum, dingliche oder diesen wirtschaftlich gleichkommende persönliche Nutzungsrechte haben;</p> <p>d) im Kanton gelegene Grundstücke vermitteln oder damit handeln.</p> <p>² Als Betriebsstätte gilt eine feste Geschäftseinrichtung, in der die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens oder ein freier Beruf ganz oder teilweise ausgeübt wird. Betriebsstätten sind insbesondere Zweigniederlassungen, Fabrikationsstätten, Werkstätten, Verkaufsstellen, ständige Vertretungen, Bergwerke und andere Stätten der Ausbeutung von Bodenschätzen sowie Bau- oder Montagestellen von mindestens zwölf Monaten Dauer.</p>	<p>Artikel 5 Wirtschaftliche Zugehörigkeit 1. Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke</p> <p>1 Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie:</p> <p>d) <u>mit</u> im Kanton gelegenen Grundstücken handeln.</p>

¹ AB vom 16. Juli 2010

<p>Artikel 6 2. Andere steuerbare Werte</p> <p>1 Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) im Kanton eine Erwerbstätigkeit ausüben; b) als Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen oder ähnliche Vergütungen beziehen;² c) Gläubigerinnen, Gläubiger, Nutzniesserinnen oder Nutzniesser von Forderungen sind, die durch Grund- oder Faustpfand auf Grundstücken im Kanton gesichert sind; d) Pensionen, Ruhegehälter oder andere Leistungen erhalten, die aufgrund eines früheren öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses von einer Arbeitgeberin, einem Arbeitgeber oder einer Vorsorgeeinrichtung mit Sitz im Kanton ausgerichtet werden; e) Leistungen aus schweizerischen privatrechtlichen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten; f) für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeugs oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten. <p>² Kommen die Vergütungen nicht den genannten Personen, sondern Dritten zu, so sind diese hierfür steuerpflichtig.</p>	<p>Artikel 6 2. Andere steuerbare Werte</p> <p>1 Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie:</p> <p>g) <u>im Kanton gelegene Grundstücke vermitteln.</u></p>
<p>3. Abschnitt: Besondere Verhältnisse bei der Einkommens- und Vermögenssteuer</p>	
<p>Artikel 16 Kirchensteuern</p> <p>1 Die steuerpflichtigen Personen entrichten die Kirchensteuern an die Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden ihrer Konfession.</p> <p>2 Für steuerpflichtige Personen, die aus der Kirche austreten, endet die Kirchensteuerpflicht am Ende der Steuerperiode, in der sie die schriftliche Erklärung über den Austritt der zuständigen Landeskirche oder deren Kirchgemeinde erklärt haben.</p>	<p>Artikel 16 Kirchensteuern</p> <p>2 Für steuerpflichtige Personen, die aus der Kirche austreten, endet die Kirchensteuerpflicht am <u>Tag nachdem</u> sie die schriftliche Erklärung über den Austritt der zuständigen Landeskirche oder deren Kirchgemeinde erklärt haben. <u>Für steuerpflichtige Personen, die der Kirche beitreten, beginnt die Kirchensteuerpflicht am Tag nachdem sie die schriftliche Erklärung über den Eintritt der zuständigen Landeskirche oder deren Kirchgemeinde erklärt haben.</u></p>

² Fassung gemäss VA vom 18. Oktober 2015, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2016 (AB vom 5. Juni 2015).

<p>³ Bei gemischten Ehen sind die Kirchensteuern anteilmässig nach der Anzahl der einer Landeskirche oder deren Kirchgemeinde zugehörigen Familienmitglieder zu entrichten.</p>	
<p>4. Kapitel: MINIMALSTEUER AUF GRUNDSTÜCKEN</p>	
<p>Artikel 58</p> <p>1 Natürliche Personen, die im Kanton pro Steuerjahr weniger als 300 Franken Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern bezahlen, entrichten für ihre im Kanton gelegenen Grundstücke eine Minimalsteuer. Sie beträgt einheitlich 300 Franken.</p> <p>2 Die Minimalsteuer entfällt für Grundstücke, deren steueramtliche Schätzung 50000 Franken nicht übersteigt.</p> <p>3 Die Minimalsteuer fällt den Einwohnergemeinden und den Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden zu.</p> <p>4 Die Minimalsteuer ist wie folgt aufzuteilen:</p> <p>a) zwischen mehreren Eigentümerinnen und Eigentümern zu gleichen Teilen;</p> <p>b) zwischen mehreren Liegenschaftsgemeinden nach der Anzahl Grundstücke zu gleichen Teilen;</p> <p>c) zwischen den Einwohnergemeinden und den Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden im Verhältnis der Steuersätze gemäss Artikel 57.³</p>	<p>Artikel 58</p> <p>4 Die Minimalsteuer ist wie folgt aufzuteilen:</p> <p>b) zwischen mehreren Liegenschaftsgemeinden zu gleichen Teilen;</p>
<p>5. Kapitel: KOPFSTEUER</p>	
<p>Artikel 59</p> <p>1 Jede aufgrund von Artikel 4 selbstständig besteuerte natürliche Person hat von dem Jahre an, in dem sie das 18. Altersjahr erfüllt, den Einwohnergemeinden jährlich eine Kopfsteuer von einheitlich 70 Franken zu entrichten. In rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten entrichten nur eine Kopfsteuer.</p> <p>2 Die Mitglieder einer anerkannten Landeskirche entrichten zusätzlich eine Kopfsteuer von 30 Franken. Der Ertrag fällt den Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden zu.</p> <p>3 Von der Kopfsteuer ausgenommen sind in Ausbildung stehende Kinder, für welche die unterhaltspflichtige Person sorgt.</p>	<p>Artikel 59</p> <p>³ <i>aufgehoben</i></p>

³ Fassung gemäss VA vom 18. November 2015, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2016 (AB vom 5. Juni 2015).

3. Titel: BESTEuerung DER JURISTISCHEN PERSONEN	
1. Kapitel: STEUERPFLICHT	
1. Abschnitt: Steuerliche Zugehörigkeit	
<p>Artikel 70 Wirtschaftliche Zugehörigkeit</p> <p>1 Juristische Personen, die weder ihren Sitz noch die tatsächliche Verwaltung im Kanton haben, sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie:</p> <p>a) Teilhaberinnen an Geschäftsbetrieben im Kanton sind;</p> <p>b) im Kanton Betriebsstätten unterhalten;</p> <p>c) an Grundstücken im Kanton Eigentum, dingliche oder diesen wirtschaftlich gleichkommende persönliche Nutzungsrechte haben.</p> <p>2 Juristische Personen mit Sitz und tatsächlicher Verwaltung im Ausland sind ausserdem steuerpflichtig, wenn sie:</p> <p>a) Gläubigerinnen oder Nutzniesserinnen von Forderungen sind, die durch Grund- oder Faustpfand auf Grundstücken im Kanton gesichert sind;</p> <p>b) im Kanton gelegene Grundstücke vermitteln oder damit handeln.</p> <p>3 Als Betriebsstätte gilt eine feste Geschäftseinrichtung, in der die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird. Betriebsstätten sind insbesondere Zweigniederlassungen, Fabrikationsstätten, Werkstätten, Verkaufsstellen, ständige Vertretungen, Bergwerke und andere Stätten der Ausbeutung von Bodenschätzen sowie Bau- oder Montagestellen von mindestens zwölf Monaten Dauer.</p>	<p>Artikel 70 Wirtschaftliche Zugehörigkeit</p> <p>1 Juristische Personen, die weder ihren Sitz noch die tatsächliche Verwaltung im Kanton haben, sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie:</p> <p>d) <u>mit im Kanton gelegenen Grundstücken handeln.</u></p> <p>2 Juristische Personen mit Sitz und tatsächlicher Verwaltung im Ausland sind ausserdem steuerpflichtig, wenn sie:</p> <p>b) im Kanton gelegene Grundstücke vermitteln.</p>
2. Kapitel: GEWINNSTEUER	
1. Abschnitt: Steuerobjekt	
	<p>Artikel 85a <u>Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken</u></p> <p><u>Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken werden nicht besteuert, sofern sie höchstens 20 000 Franken betragen und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind.</u></p>

<p>4. Titel: QUELLENSTEUERN FÜR NATÜRLICHE UND JURISTISCHE PERSONEN</p>	
<p>3. Kapitel: BESONDERE VERFAHRENSBESTIMMUNGEN BEI DER QUELLENSTEUER</p>	
<p>Artikel 118 Ausserkantonale Schuldnerinnen und Schuldner</p> <p>1 Steuerpflichtige Personen mit ausserkantonalen Schuldnerinnen oder Schuldnern der steuerbaren Leistung unterliegen der Quellensteuer nach diesem Gesetz.</p> <p>2 Die von der ausserkantonalen Schuldnerin oder vom ausserkantonalen Schuldner abgezogene und überwiesene Steuer wird an die geschuldete Steuer angerechnet.</p> <p>3 Zu viel bezogene Steuern werden der steuerpflichtigen Person zinslos zurückerstattet und zu wenig bezogene Steuern werden zinslos nachgefordert.</p>	<p>Artikel 118 Ausserkantonale Schuldnerinnen und Schuldner</p> <p>3 Zu viel bezogene Steuern werden der steuerpflichtigen Person zinslos zurückerstattet, <u>soweit nicht eine Verrechnung mit anderen offenen Steuerforderungen, Zinsen, Bussen oder Gebühren erfolgt</u>, und zu wenig bezogene Steuern werden zinslos nachgefordert.</p>
<p>Artikel 124 Abrechnung mit dem Kanton und den Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden</p> <p>1 Die Verwaltung der Einwohnergemeinden erstellt jährlich eine Abrechnung über die an der Quelle erhobenen Steuern.</p> <p>2 Die Quellensteuern werden im Verhältnis der einfachen Steuern der natürlichen Personen und der Steuerfüsse auf den Kanton, die Einwohnergemeinde und die Landeskirchen oder deren Kirchgemeinde aufgeteilt.</p>	<p>Artikel 124 Abrechnung mit dem Kanton und den Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden</p> <p>1 Die <u>Bezugsbehörde</u> erstellt jährlich eine Abrechnung über die an der Quelle erhobenen Steuern.</p>
<p>5. Titel: GRUNDSTÜCKGEWINNSTEUER</p>	
<p>4. Kapitel: BESONDERE VERFAHRENSBESTIMMUNGEN BEI DER GRUNDSTÜCKGEWINNSTEUER</p>	
<p>Artikel 148 Steueraufteilung</p> <p>Von den bezahlten Grundstückgewinnsteuern einschliesslich Zinsen und Bussen erhält der Kanton für seine Veranlagungs- und Bezugsaufgaben einen Vorausanteil von 10 Prozent. Der Rest wird wie folgt aufgeteilt:</p> <p>a) 50 Prozent fallen dem Kanton zu;</p>	<p>Artikel 148 Steueraufteilung</p> <p><u>Die bezahlten Grundstückgewinnsteuern einschliesslich Zinsen und Bussen werden wie folgt aufgeteilt:</u></p> <p>a) 50 Prozent fallen dem Kanton zu;</p>

b) 50 Prozent fallen der Einwohnergemeinde zu, auf deren Gebiet das veräusserte Grundstück liegt.	b) 50 Prozent fallen der Einwohnergemeinde zu, auf deren Gebiet das veräusserte Grundstück liegt.
6. Titel: ERBSCHAFTS- UND SCHENKUNGSSTEUER	
3. Kapitel: BESONDERE VERFAHRENSBESTIMMUNGEN BEI DER ERBSCHAFTS- UND SCHENKUNGSSTEUER	
<p>Artikel 167 Steueraufteilung</p> <p>1 Von den bezahlten Erbschafts- und Schenkungssteuern einschliesslich Zinsen und Bussen erhält der Kanton für seine Veranlagungs- und Bezugsaufgaben einen Vorausanteil von 10 Prozent. Der Rest wird wie folgt aufgeteilt:</p> <p>a) 50 Prozent fallen dem Kanton zu;</p> <p>b) 50 Prozent fallen den Einwohnergemeinden im Verhältnis der massgebenden Bevölkerung zu.</p> <p>2 Die zuständige Direktion⁴ erlässt die erforderlichen Weisungen.</p>	<p>Artikel 167 Steueraufteilung</p> <p><u>Die</u> bezahlten Erbschafts- und Schenkungssteuern einschliesslich Zinsen und Bussen <u>werden</u> wie folgt aufgeteilt:</p> <p>a) 50 Prozent fallen dem Kanton zu;</p> <p>b) 50 Prozent fallen der Einwohnergemeinde zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>in der die zuwendende Person Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton hat oder bei ihrem Ableben hatte; oder</u> 2. <u>in der bei ausserkantonalem Wohnsitz oder Aufenthalt der zuwendenden Person das Grundstück liegt, das übergeht oder an welchem Rechte übergehen.</u>
7. Titel: VERFAHRENSRECHT	
1. Kapitel: STEUERBEHÖRDEN	
<p>Artikel 174 2. Verwaltung der Einwohnergemeinden</p> <p>1 Die zuständige Verwaltung der Einwohnergemeinden ist verpflichtet, bei den Vorbereitungen für die Veranlagung mitzuwirken. Sie hat insbesondere ein Verzeichnis der steuerpflichtigen natürlichen Personen zu erstellen und fortlaufend zu ergänzen, bei der Datenerfassung mitzuwirken und die ihr übertragenen Steuerbezugsaufgaben zu erfüllen. Sie erlässt Verfügungen zur Feststellung des Steuerdomizils der natürlichen Personen.</p> <p>2 Der Einwohnergemeinderat bestimmt die zuständige Stelle. Die Einwohnergemeinde kann mit Zustimmung der zuständigen Direktion⁵ ihre Aufgaben gemeinsam mit anderen Gemeinden lösen oder gegen Entschädigung an das zuständige Amt⁶ übertragen.</p>	<p>Artikel 174 2. Verwaltung der Einwohnergemeinden</p> <p>1 Die zuständige Verwaltung der Einwohnergemeinden ist verpflichtet, ein Verzeichnis der steuerpflichtigen natürlichen Personen zu erstellen und fortlaufend zu ergänzen. Sie erlässt Verfügungen zur Feststellung des Steuerdomizils der natürlichen Personen.</p> <p>2 Der Einwohnergemeinderat bestimmt die zuständige Stelle. Die Einwohnergemeinde kann mit Zustimmung der zuständigen Direktion⁷ ihre Aufgaben gemeinsam mit anderen Gemeinden lösen.</p>

⁴ Finanzdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁵ Finanzdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁶ Amt für Steuern; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁷ Finanzdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

<p>³ Der Regierungsrat regelt die Entschädigung und die Kostenbeteiligung der Gemeinden. Er berücksichtigt dabei die Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden.</p>	<p>³ Der Regierungsrat regelt die Entschädigung und die Kostenbeteiligung der Gemeinden in <u>einem Reglement</u>. Er berücksichtigt dabei die Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden.</p>
<p>2. Kapitel: ALLGEMEINE VERFAHRENSGRUNDSÄTZE</p>	
	<p>Artikel 180a Elektronischer Verkehr mit Steuerbehörden (neu)</p> <p><u>1 Eingaben an eine Steuerbehörde, namentlich die Steuererklärung, können elektronisch eingereicht werden, auch wenn die Schriftform vorgeschrieben ist.</u></p> <p><u>2 Mit schriftlicher Zustimmung der steuerpflichtigen Person können die Steuerbehörden Verfügungen elektronisch eröffnen.</u></p> <p><u>3 Die Vorschriften der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege über die elektronische Übermittlung sind sinngemäss anwendbar.</u></p> <p><u>4 Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen in einem Reglement.</u></p>
<p>Artikel 184 Eröffnung von Verfügungen und Entscheiden</p> <p>1 Die Verfügungen und Entscheide werden der steuerpflichtigen Person schriftlich eröffnet und müssen eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Vorbehalten bleibt Artikel 202 Absatz 3. Veranlagungen und Rechnungen tragen keine Unterschriften.</p> <p>2 Ist der Aufenthalt einer steuerpflichtigen Person unbekannt oder befindet sie sich im Ausland, ohne in der Schweiz eine Vertretung oder eine Zustelladresse bezeichnet zu haben, so kann ihr eine Verfügung oder ein Entscheid rechtswirksam durch Publikation im Amtsblatt des Kantons Uri eröffnet werden.</p>	<p>Artikel 184 Eröffnung von Verfügungen und Entscheiden</p> <p>1 Die Verfügungen und Entscheide werden der steuerpflichtigen Person schriftlich eröffnet und müssen eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Vorbehalten bleibt Artikel 202 Absatz 3. Veranlagungen, Rechnungen, <u>Mahnungen und Bussen</u> tragen keine Unterschriften.</p>
<p>Artikel 189 2. Bezugsverjährung</p> <p>1 Steuerforderungen, Bussen, Kosten und Gebühren verjähren fünf Jahre nachdem die Verfügungen oder Entscheide rechtskräftig geworden sind.</p> <p>2 Stillstand und Unterbrechung der Verjährung richten sich nach Artikel 188 Absätze 3 und 4.</p> <p>3 Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in dem die Steuern, Bussen, Kosten und Gebühren rechtskräftig festgesetzt worden sind.</p>	<p>Artikel 189 2. Bezugsverjährung</p> <p>1 Steuerforderungen, <u>Zinsen</u>, Bussen, Kosten und Gebühren verjähren fünf Jahre nachdem die Verfügungen oder Entscheide rechtskräftig geworden sind.</p> <p>2</p> <p>3 Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in dem die Steuern, <u>Zinsen</u>, Bussen, Kosten und Gebühren rechtskräftig festgesetzt worden sind.</p>

3. Kapitel: VERANLAGUNG IM ORDENTLICHEN VERFAHREN	
1. Abschnitt: Verfahrenspflichten	
<p>Artikel 191 Pflichten der steuerpflichtigen Personen 1. Steuererklärung</p> <p>¹ Die steuerpflichtigen Personen werden durch öffentliche Bekanntgabe oder Zustellung des Formulars aufgefordert, die Steuererklärung einzureichen. Steuerpflichtige Personen, die kein Formular erhalten, müssen es bei der zuständigen Behörde verlangen.</p> <p>² Die steuerpflichtige Person muss das Formular für die Steuererklärung wahrheitsgemäss und vollständig ausfüllen, persönlich unterzeichnen und samt den vorgeschriebenen Beilagen fristgemäss der zuständigen Behörde einreichen.</p> <p>³ Die steuerpflichtige Person, welche die Steuererklärung nicht oder mangelhaft ausgefüllt einreicht, wird aufgefordert, das Versäumte innert angemessener Frist nachzuholen.</p> <p>⁴ Bei verspäteter Einreichung und bei verspäteter Rückgabe einer der steuerpflichtigen Person zur Ergänzung zurückgesandten Steuererklärung ist die Fristversäumnis zu entschuldigen, wenn die steuerpflichtige Person nachweist, dass sie durch Militärdienst, Landesabwesenheit, Krankheit oder andere erhebliche Gründe an der rechtzeitigen Einreichung oder Rückgabe verhindert war und dass sie das Versäumte innert 30 Tagen nach Wegfall der Hinderungsgründe nachgeholt hat.</p>	<p>Artikel 191 Pflichten der steuerpflichtigen Personen 1. Steuererklärung</p> <p>² Die steuerpflichtige Person muss das Formular für die Steuererklärung wahrheitsgemäss und vollständig ausfüllen, persönlich unterzeichnen und samt den vorgeschriebenen Beilagen fristgemäss der zuständigen Behörde einreichen. <u>Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften zur elektronischen Einreichung gemäss Artikel 180a.</u></p>
7. Kapitel: BEZUG UND SICHERUNG DER STEUERN	7. <u>Kapitel</u> : BEZUG UND SICHERUNG DER STEUERN
1. Abschnitt: Steuerbezug	
<p>Artikel 224 Steuerbezugsbehörde</p> <p>¹ Die zuständige Verwaltung der Einwohnergemeinde bezieht:</p> <p>a) die Kantons- und Einwohnergemeindesteuern der natürlichen Personen; b) die Quellensteuern.</p> <p>² Die Landeskirchen oder deren Kirchengemeinden beziehen die Kirchensteuern der natürlichen Personen. Sie können den Steuerbezug gegen eine angemessene Entschädigung den Einwohnergemeinden übertragen.</p>	<p>Artikel 224 Steuerbezugsbehörden</p> <p><u>Der Bezug der Steuern, Zinsen, Bussen, Gebühren und Kosten obliegt dem Kanton und den Einwohnergemeinden. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einem Reglement.</u></p>

<p>³ Das zuständige Amt⁸ bezieht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Kantons-, Einwohnergemeinde- und Kirchensteuern der juristischen Personen; b) die Grundstückgewinnsteuern; c) die Erbschafts- und Schenkungssteuern; d) die Nachsteuern und die Steuerbussen; e) die Kosten und Gebühren. <p>⁴ Der Regierungsrat kann den Steuerbezug nach Anhörung der Gemeinden zentral anordnen.</p>	
<p>Artikel 225 Fälligkeit und Zahlungsfrist</p> <p>¹ Die periodisch geschuldeten Einkommens-, Vermögens-, Gewinn- und Kapitalsteuern sowie die Kopfsteuern und die Minimalsteuern auf Grundstücken werden am 1. Oktober des Kalenderjahres fällig, in dem die Steuerperiode endet. Der Regierungsrat kann eine abweichende Regelung treffen.</p> <p>² Die übrigen Steuern wie insbesondere Grundstückgewinnsteuern, Erbschafts- und Schenkungssteuern, Nachsteuern, Sondersteuern auf Liquidationsgewinnen, Kapitalleistungen aus Vorsorge, übrige einmalige Zahlungen usw. sowie die Bussen und die Gebühren werden mit der Zustellung der provisorischen oder definitiven Rechnung fällig.</p> <p>³ In jedem Fall werden die Steuern fällig:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) am Tag, an dem die steuerpflichtige Person, die das Land dauernd verlassen will, Anstalten zur Ausreise trifft; b) mit der Anmeldung zur Löschung einer steuerpflichtigen juristischen Person im Handelsregister; c) im Zeitpunkt, in dem die ausserkantonale oder ausländische steuerpflichtige Person ihren Geschäftsbetrieb oder ihre Beteiligung an einem Geschäftsbetrieb, ihre Betriebsstätte, ihren Grundbesitz oder ihre durch Grundstücke sichergestellten Forderungen im Kanton aufgibt (Art. 5, 6 und 70); d) bei der Konkurseröffnung über die steuerpflichtige Person; e) beim Tod der steuerpflichtigen Person. <p>⁴ Die Steuern, die Bussen und die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit zu entrichten.</p>	<p>Artikel 225 Fälligkeit und Zahlungsfrist</p> <p>⁴ Die Steuern, <u>Zinsen</u>, Bussen und Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit zu entrichten.</p>
<p>Artikel 228 3. Definitiver Steuerbezug</p> <p>¹ Nach Vornahme der definitiven Veranlagung wird die Schlussrechnung zugestellt. Sie kann mit der Eröffnung der Veranlagung verbunden werden.</p>	<p>Artikel 228 3. Definitiver Steuerbezug</p>

⁸ Amt für Finanzen; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

<p>² Provisorisch bezahlte Steuern werden auf die gemäss definitiver Veranlagung geschuldeten Steuern angerechnet.</p> <p>³ Zu wenig bezahlte Beträge werden nachgefordert, zu viel bezahlte Beträge zurückerstattet. Sind Steuerbeträge, die für beide Ehegatten geleistet wurden, nach deren Scheidung, rechtlicher oder tatsächlicher Trennung zurückzuerstatten, erfolgt die Rückerstattung je zur Hälfte an jeden der beiden Ehegatten, sofern der Steuerbezugsbehörde keine abweichende, zwischen den Ehegatten getroffene Vereinbarung oder gerichtliche Regelung bekannt ist.</p> <p>⁴ Bei geringfügigen Steuerbeträgen und Zinsen zugunsten oder zuungunsten der steuerpflichtigen Personen wird auf eine Bezahlung verzichtet. Der Regierungsrat setzt die Höhe fest.</p> <p>⁵ Wird die Veranlagungsverfügung angefochten, gilt die Schlussrechnung als aufgehoben. Eine neue Schlussrechnung wird nach dem rechtskräftigen Entscheid über die Veranlagung zugestellt.</p>	<p>³ Zu wenig bezahlte Beträge werden nachgefordert, zu viel bezahlte Beträge zurückerstattet, <u>soweit nicht eine Verrechnung mit anderen offenen Steuerforderungen, Zinsen, Bussen oder Gebühren erfolgt</u>. Sind Steuerbeträge, die für beide Ehegatten geleistet wurden, nach deren Scheidung, rechtlicher oder tatsächlicher Trennung zurückzuerstatten, erfolgt die Rückerstattung je zur Hälfte an jeden der beiden Ehegatten, sofern der Steuerbezugsbehörde keine abweichende, zwischen den Ehegatten getroffene Vereinbarung oder gerichtliche Regelung bekannt ist.</p>
<p>Artikel 233 Rückforderung bezahlter Steuern</p> <p>¹ Die steuerpflichtige Person kann einen von ihr bezahlten Steuerbetrag samt Zins zurückfordern, wenn sie irrtümlicherweise ganz oder teilweise nicht geschuldete Steuern bezahlt hat.</p> <p>² Der Rückerstattungsanspruch muss innert fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Zahlung geleistet worden ist, bei der Steuerbezugsbehörde geltend gemacht werden. Weist diese den Antrag ab, so stehen der steuerpflichtigen Person die gleichen Rechtsmittel zu wie gegen eine Veranlagungsverfügung nach Artikel 199. Der Anspruch erlischt zehn Jahre nach Ablauf des Zahlungsjahres.</p>	<p>Artikel 233 Rückforderung bezahlter Steuern <u>und Verrechnung</u></p> <p>³ <u>Die Steuerrückerstattung kann auch durch Verrechnung mit anderen offenen Steuerforderungen, Zinsen, Bussen und Gebühren erfolgen unabhängig von der Steuerperiode, der Steuerhoheit und der Steuerart.</u></p>
<p>8. Titel: STEUERSTRAFRECHT</p>	
<p>2. Kapitel: BESONDERE VERFAHRENSBESTIMMUNGEN BEI DER VERLETZUNG VON VERFAHRENSPFLICHTEN UND STEUERHINTERZIEHUNG</p>	
<p>Artikel 250 3. Verfügung</p> <p>Nach Abschluss der Untersuchung erlässt das zuständige Amt⁹ eine Einstellungs- oder Bussenverfügung.</p>	<p>Artikel 250 3. Verfügung</p>

⁹ Amt für Steuern; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

	Nach Abschluss der Untersuchung erlässt das zuständige Amt ¹⁰ <u>eine Verfügung und eröffnet sie der betroffenen Person schriftlich.</u>
<p>Artikel 252 Verjährung der Strafverfolgung</p> <p>1 Die Strafverfolgung verjährt:</p> <p>a) bei Verletzung von Verfahrenspflichten zwei Jahre und bei versuchter Steuerhinterziehung vier Jahre nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, in dem die Verfahrenspflichten verletzt oder die versuchte Steuerhinterziehung begangen wurde;</p> <p>b) bei vollendeter Steuerhinterziehung von periodischen Steuern zehn Jahre nach dem Ablauf der Steuerperiode, für welche die steuerpflichtige Person nicht oder unvollständig veranlagt wurde oder der Steuerabzug an der Quelle nicht gesetzmässig erfolgte;</p> <p>c) bei vollendeter Steuerhinterziehung von übrigen Steuern zehn Jahre nach Eintritt des steuerbaren Ereignisses, für welches die steuerpflichtige Person nicht oder unvollständig veranlagt wurde;</p> <p>d) bei vollendeter Steuerhinterziehung zehn Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem eine unrechtmässige Rückerstattung oder ein ungerechtfertigter Erlass erwirkt wurde oder Vermögenswerte im Inventarverfahren verheimlicht oder beiseite geschafft wurden.</p> <p>2 Die Verjährung wird durch jede Strafverfolgungshandlung gegenüber der steuerpflichtigen Person oder gegenüber einer der in Artikel 243 genannten Personen unterbrochen. Die Unterbrechung wirkt sowohl gegenüber der steuerpflichtigen Person wie gegenüber diesen anderen Personen. Mit jeder Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen. Sie kann aber insgesamt nicht um mehr als die Hälfte ihrer ursprünglichen Dauer hinausgeschoben werden.</p>	<p>Artikel 252 Verjährung der Strafverfolgung</p> <p>1 Die Strafverfolgung verjährt:</p> <p>a) bei Verletzung von Verfahrenspflichten <u>drei</u> Jahre und bei versuchter Steuerhinterziehung <u>sechs</u> Jahre nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, in dem die Verfahrenspflichten verletzt oder die versuchte Steuerhinterziehung begangen wurde;</p> <p>2 Die Verjährung <u>tritt nicht mehr ein, wenn das zuständige Amt¹¹ vor Ablauf der Verjährungsfrist eine Verfügung nach Artikel 250 erlassen hat.</u></p>
3. Kapitel: STEUERVERGEHEN	
<p>Artikel 253 Steuerbetrug</p> <p>1 Wer zum Zwecke einer Steuerhinterziehung im Sinne der Artikel 241 bis 243 gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise und andere Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.</p> <p>2 Die Bestrafung wegen Steuerhinterziehung bleibt vorbehalten.</p>	<p>Artikel 253 Steuerbetrug</p> <p>1 Wer zum Zwecke einer Steuerhinterziehung im Sinne der Artikel 241 bis 243 gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise und andere Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. <u>Eine bedingte Strafe kann mit Busse bis zu 10 000 Franken verbunden werden.</u></p>

¹⁰ Amt für Steuern; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

¹¹ Amt für Steuern; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

<p>³ Liegt eine straflose Selbstanzeige einer steuerpflichtigen Person nach Artikel 241 Absatz 3 oder Artikel 247 Absatz 1 oder einer mitwirkenden Drittperson nach Artikel 243 Absatz 3 und 247 Absätze 3 und 4 vor, so wird bei ihr auch für alle anderen Straftaten, die sie zum Zweck dieser Steuerhinterziehung begangen hat, von einer Strafverfolgung abgesehen.</p>	
<p>Artikel 254 Veruntreuung von Quellensteuern</p> <p>1 Wer als zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtete Person abgezogene Steuern zu ihrem oder zum Nutzen einer anderen Person verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.</p> <p>2 Werden Quellensteuern im Geschäftsbereich einer juristischen Person, eines Personenunternehmens, einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts veruntreut, ist Absatz 1 auf die Personen anwendbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen.</p> <p>³ Erfüllt die zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtete Person sinngemäss die Voraussetzungen der straflosen Selbstanzeige nach Artikel 241 Absatz 3 oder die teilnehmende Person jene nach Artikel 243 Absatz 3, so wird bei ihr auch für alle anderen Straftaten, die sie zum Zweck der Veruntreuung von Quellensteuern begangen hat, von einer Strafverfolgung abgesehen.</p>	<p>Artikel 254 Veruntreuung von Quellensteuern</p> <p>1 Wer als zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtete Person abgezogene Steuern zu ihrem oder zum Nutzen einer anderen Person verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. <u>Eine bedingte Strafe kann mit Busse bis zu 10 000 Franken verbunden werden.</u></p>
<p>Artikel 256 Verjährung der Strafverfolgung</p> <p>1 Die Strafverfolgung der Steuervergehen verjährt nach Ablauf von zehn Jahren, seit dem die Täterin oder der Täter die letzte strafbare Tätigkeit ausgeführt hat.</p> <p>2 Die Verjährung wird durch jede Strafverfolgungshandlung gegenüber der Täterin, dem Täter, der Anstifterin, dem Anstifter, der Gehilfin oder dem Gehilfen unterbrochen. Die Unterbrechung wirkt gegenüber jeder dieser Personen. Mit jeder Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen. Sie kann aber insgesamt nicht um mehr als fünf Jahre hinausgeschoben werden.</p>	<p>Artikel 256 Verjährung der Strafverfolgung</p> <p>1 Die Strafverfolgung der Steuervergehen verjährt <u>15 Jahre nachdem</u> die Täterin oder der Täter die letzte strafbare Tätigkeit ausgeführt hat.</p> <p>2 Die Verjährung <u>tritt nicht mehr ein, wenn vor Ablauf der Verjährungsfrist ein erstinstanzliches Urteil ergangen ist.</u></p>
<p>9. Titel: SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN</p>	<p>9. Titel: SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN</p>
	<p>Artikel 269b <u>Übergangsbestimmungen der Teilrevision per 1. Januar 2019</u></p> <p>1 Die <u>Steueraufteilung nach den Artikeln 148 und 167 richtet sich nach neuem Recht, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der erfolgten Veräusserungen, Erbanfälle und Zuwendungen, soweit die Verfügung nach Inkrafttreten dieser Änderung eröffnet wird.</u></p> <p>2 <u>Für die Beurteilung von Straftaten, die vor Inkrafttreten dieser Änderung begangen wurden, ist das neue Recht anwendbar, sofern dieses milder ist als das bisherige Recht.</u></p>